

Zirkular Nr. 101/2021

An die Mitglieder des Fachbereichs Europa

Basel, 4. Februar 2021 / 5.2.2021 tom.odermatt@spedlogswiss.com Tel. 061 205 98 19



Coronamassnahmen in der Schweiz und in der EU: Stand Grenzgänger und Fahrpersonal für unsere Mitgliedsfirmen

Update vom 5.2.2021 /1607h

Wie haben soeben vom EZV folgende Info erhalten «Das BAG hat uns soeben bestätigt, dass Berufschauffeure von der Pflicht zur Erfassung von Kontaktdaten ausgenommen werden.

Es gelten folgende Ausnahmen zur Pflicht der Kontaktdatenerhebung nach Artikel 3 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs:

- Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern und lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen, mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen;
- Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern und sich maximal 24 Stunden in der Schweiz aufhalten.

Somit müssen Personen (gemäss obiger Aufzählung) keine Kontaktdaten beim Grenzübertritt erfassen.

Zusätzliche Informationen wird das BAG in Kürze auf ihrer Homepage veröffentlichen. Eine angepasste Präsentation nachfolgend.»

Vorgaben BAG ab dem 8.2.2021

Rechtliche Grundlage: Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27)

fransportmittel	Einreise aus allen angren- zenden Ge- bieten (Regio- nen und Bun- desländer)	Einreise aus einem Staat oder Gebiet <mark>ohne</mark> erhöhtes Anste- ckungsrisiko		Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Anste- ckungsrisiko oder Einreise inner- halb von 10 Tagen nach dem Verlassen eines solchen Staats oder Gebietes nach Anhang 1	
Tran		Kontakt- daten ¹	Negatives Testergebnis ² 72h ³	Kontakt- daten ¹	Negatives Testergebnis ² 72h ³
~ / ⅍	-	-	-	✓	✓
*	-	✓	✓	✓	✓
	-	✓	-	✓	✓
<u> </u>	-	✓	-	✓	✓
<u>.â.</u>	-	✓	-	√	✓
₹	-	-	-		-

Ausnahmen von der Testpflicht: Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern (z. B. Chauffeure, Kapitäne, Lokführer);

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind im Fachbereich Europa und unserem Präsidenten NR Thomas de Courten ständig daran, die Entwicklungen rund um die Coronamassnahmen in der Schweiz und in Europa zu verfolgen. Hierzu sind wir in der Schweiz auch mit den zuständigen Bundesbehörden und politischen Gremien in Kontakt.

Grenzgängerthematik

Erst letzte Woche haben wir nochmals direkt bei den Schweizer Departementen interveniert und darauf hingewiesen, dass ein funktionierender grenzüberschreitender Güterverkehr systemrelevant zur Sicherstellung der Versorgung in der Schweiz ist. Gleiches haben wir am "Runden Tisch für die Exportwirtschaft", an dem wir beteiligt sind, unter persönlicher Teilnahme von BR Guy Parmelin mit Nachdruck platzieren können. Wir setzten uns insbesondere dafür ein, dass dies in den neuen Quarantäne- und Testregelungen der Schweiz berücksichtigt wird. Mindestens müssten Ausnahmen vorgesehen werden für Personen, die beruflich im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr tätig sind und sich dafür auch immer wieder im Ausland und/oder in Ansteckungsgebieten aufhalten müssen. Offenbar ist dieses Thema erkannt. Für alle Grenzregionen der Schweiz, in denen Grenzgänger aus dem nahen Ausland für das Weiterführen der wirtschaftlichen Tätigkeit zugunsten der Versorgungssicherheit der Schweiz von Bedeutung sind, scheint sich dies richtig zu entwickeln. Der sogenannte "Kleine Grenzverkehr" sollte auch weiterhin hindernisfrei funktionieren.

Massnahmen in EU und namentlich Deutschlands

Eine andere Sorge betrifft die von der deutschen Bundesregierung beschlossene, verschärfte COVID-Einreiseverordnung. Sie droht die Arbeit der Spediteure und Logistiker drastisch einzuschränken. Im Gegensatz zur bisherigen Ausnahmeregelung dürfen nämlich im Güterverkehr Beschäftigte, die per LKW, Bahn, Schiff oder Flugzeug Waren aus sogenannten "Hochinzidenz-" und "Virusvarianten-Gebieten" transportieren, ab sofort nur noch mit negativem Test die Grenze nach Deutschland passieren. Dieser Test darf nicht älter als 48 Stunden sind. Noch ist die Schweiz nicht auf der Liste dieser erhöhten Risikogebiete. Würde sie aber auf die Liste dieser Gebiete kommen, würde diese Regelung sofort in Kraft treten. Das würde bedeuten: endlose Wartezeiten an den Grenzen und Versorgungsengpässe bei teils lebensnotwendigen Gütern. SPEDLOGSWISS setzt sich deshalb mit Nachdruck bei der Regierung und Bundespräsident Guy Parmelin dafür ein, gemeinsam mit der Deutschen Regierung schnellstmöglich praktikable Lösungen zu finden für den Fall, dass die Schweiz von Deutschland als Gebiet mit höherer Corona-Gefahr eingestuft wird. Praktikabel heisst, dass die bisher geltenden Ausnahmen auf allen drei Gefahrenstufen gelten. Der Warenfluss zwischen den Ländern muss unbedingt aufrechterhalten und ausreichende Testkapazitäten müssen zur Verfügung gestellt werden. Zudem braucht es europaweit verbindliche Regelungen nach den Vorgaben der "Green Lanes"-Leitlinie der EU-Kommission. SPEDLOGSWISS ist auf europäischer Ebene als Mitglied der CLECAT in Brüssel aktiv und in der Schweiz zusammen mit befreundeten Branchenverbänden. Insbesondere mit solchen, welche Unternehmen des fahrenden/fliegende Personals auf allen Verkehrsträgern vertreten.

Massnahmen der Schweiz ab 8. Februar 2021

Am 27. Januar 2021 hat der Bundesrat eine neue Vorordnung zu Corona-Bekämpfungsmassnahmen bei der Einreise in die Schweiz in Kraft gesetzt. Sie gilt ab 8. Februar 2021 und wurde uns heute von der EZV, welche diese Verordnung durchführen muss, erläutert. Es geht um die Test- und Meldepflichten bei der Einreise in die Schweiz. Vorab wichtig ist für unser Branche vor allem eines: Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern, sind von der Testpflicht ausgenommen. Das betrifft also LKW-Fahrer, Kapitäne oder Lokführer. Und aktuell nur wenn die Einreise aus einem Gebiet oder Staat mit erhöhtem Ansteckungsrisiko erfolgt.

Hingegen sind diese Personen **nicht ausgenommen** von der **Meldepflicht**. Die sogenannten Kontaktdaten von diesen Personen müssen vor Grenzübertritt in die Schweiz erfasst worden sein. Dieser Eintrag muss nicht zwingend vom LKW-Fahrer, Kapitän oder Lokführer selber gemacht werden, das kann beispielsweise auch in der Disposition beim Spediteur geschehen. Die Kontaktdaten sind hier einzugeben: https://swissplf.admin.ch/home. Beim Grenzübertritt müssen die Chauffeure den entsprechend generierte QR-Code vorweisen können, denn die Zollverwaltung ist angehalten, an den Grenzstellen sogenannt "risikobasiert" zu kontrollieren. Es wird also nicht jeder einzelne LKW oder jedes Fahrzeug kontrolliert und es gibt auch keine Einreiseverweigerung. Aber die EZV kann bei fehlender oder falscher Vorerfassung der Kontaktdaten Bussen aussprechen. In der Beilage finden Sie eine Aufstellung der BAG-Vorgaben sowie ein Merkblatt. Fahrer/Schiffsführer können bei der «Aufenthaltsadresse nächsten 3 Wochen» "Schiff/Andere" anklicken und als Aufenthaltsort Truck oder Binnenschiff eingeben. (Wir haben via der EZV beim BAG interveniert, dass die Pflichtfelder bei den Adressdaten deaktiviert werden).

Wir werden die Einführung dieser Verordnung genau verfolgen und verfügen auch über die Kontakte, etwaige Probleme oder Verbesserungsvorschläge bei der Umsetzung zu platzieren. Geben Sie und in diesem Falle bitte entsprechendes Feedback, besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

SPEDLOGSWISS

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen Im Namen des Vorsitzenden des Bereichs Europa

Tom Odermatt

Manager Spedition und Zoll

Beilagen: -Merkblatt BAG zur Anmeldung von Kontaktdaten (1 Seite)

-Übersicht BAG zu den aktuellen Massnahmen der Schweiz (1 Seite).